

75. Welchen prozessualen Erfordernissen haben die Gründe freisprechender Strafurteile zu genügen?

St. P. O. §. 266 Abs. 4.

Vgl. Bd. 2 Nr. 21; Bd. 3 Nr. 56. 76.

III. Straffenat. Ur. v. 3. Dezember 1881 g. R. Rep. 2827/S1.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche den §. 266 Abs. 4 St. P. O. als verletzt rügt, ist begründet.

Die Gründe des angefochtenen Urteils beschränken sich auf den Satz: „das Gericht erachtet . . . nicht als erwiesen, daß der Angeklagte R. nach Anfertigung der Appuntation Akt. Nr. 9 . . . und nach Unterschrift derselben durch den Zeugen L. die Worte am Fuße der ersten

Seite „und zwar bis zum 11. November 1880“ fälschlich hinzugefügt und damit die Appuntation gefälscht hat.“

Diese Urteilsgründe trifft zwar nicht der von der Revision erhobene Vorwurf, sie enthielten lediglich eine Negation des Inhaltes der Anschulldigung; denn da sie sich weder über das Thatbestandsmerkmal der rechtswidrigen oder der gewinnsüchtigen Absicht, noch über die Urkundenqualität der fraglichen Appuntation, noch über das Gebrauchmachen von derselben äußern, muß man annehmen, daß das erkennende Gericht die thatsächliche Begründung dieser wesentlichen Thatbestandsmerkmale der Anschulldigung aus den §§. 267. 268 St.G.B.'s gar nicht geprüft, die Freisprechung vielmehr dadurch für ausreichend motiviert erachtete, daß das „fälschliche Hinzufügen“ für nicht erwiesen erklärt wurde. Eine derartige Motivierung konnte prozessualisch genügen, wenn dadurch unzweideutig nur das zum Ausdruck gebracht werden sollte, der Angeklagte sei nicht überführt, überhaupt irgend eine Veränderung an der fraglichen Appuntation vorgenommen zu haben. Denn mit dem thatsächlichen Fortfall dieser eigentlichen Substanz des unter Anschulldigung gestellten strafbaren Thuns fiel die ganze Anschulldigung in sich zusammen und es lag für das erkennende Gericht dann allerdings keine gesetzliche Verpflichtung vor, sei es, die Grundlage seiner Beweiswürdigung im einzelnen klarzulegen, sei es, sich über das Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Thatbestandsmerkmale zu äußern. Indessen läßt der oben hervorgehobene Satz es vollkommen im Dunkeln, ob dadurch eine Nichtüberführung bezüglich der körperlichen Thätigkeit oder ein Mangel rechtlicher Voraussetzungen der Strafbarkeit ausgesprochen, ob das „Hinzufügen“ an und für sich ganz oder teilweise, oder nur das „fälschliche“ Hinzufügen verneint werden sollte. Insbesondere muß der konkludierende Schlußsatz „und damit die Appuntation gefälscht hat“, die erheblichsten Bedenken nach der Richtung hin erwecken, ob hinter dem für nicht erwiesen erachteten „fälschlichen Hinzufügen“ sich nicht ein Rechtsgrund verbirgt, und damit gesagt werden sollte, der fragliche Zusatz sei ohne alle rechtliche Bedeutung, oder der Angeklagte sei zu der Einschaltung befugt gewesen und deshalb sei Fälschung, richtiger Verfälschung der Appuntation nicht dargethan.

Wie das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat, fordert der §. 266 Abs. 4 St.P.O. von den Gründen eines freisprechenden Urteils zum mindesten einerseits ein klares und bestimmtes Auseinander-

halten der thatsächlichen und der rechtlichen Gesichtspunkte, andererseits in thatsächlicher Beziehung eine deutliche Bezeichnung derjenigen Thatumstände, welche das erkennende Gericht als nicht erwiesen erachtet, und in rechtlicher Beziehung eine bestimmte Hervorhebung des Rechtsgrundes, welcher für die Entscheidung bestimmend gewesen ist. Diesen Erfordernissen genügt das angefochtene Urteil in keiner Weise; es enthält nicht die durch Prozeßvorschrift gebotenen Entscheidungsgründe und unterlag daher wegen Verletzung der Rechtsnormen der §§. 266 Abs. 4. 377 Nr. 7 St.P.O. der Aufhebung.